

Amt für Bodenmanagement Büdingen

- Flurbereinigungsbehörde –

Bahnhofstraße 33

63654 Büdingen

Telefon: +49(60 42) 96 12 - 0 Fax: +49(611) 327 605 100

E-Mail: info.afb-buedingen@hvbg.hessen.de

HESSEN



Zusammenlegungsverfahren Ortenberg-Eckartsborn

Aktenzeichen: Z 1854

Öffentliche Bekanntmachung

SCHLUSSFESTSTELLUNG UND AUFLÖSUNG DER TEILNEHMERGEMEINSCHAFT

Das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Ortenberg-Eckartsborn wird gemäß § 149 Abs. 1 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung mit der Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Zusammenlegungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Ortenberg-Eckartsborn sind abgeschlossen. Gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG erlischt damit die Teilnehmergeinschaft und wird gemäß § 153 FlurbG aufgelöst.

Hinweise

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren beendet. Gleichzeitig endet die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde.

Begründung

- I. Das Zusammenlegungsverfahren Ortenberg-Eckartsborn hat mit dem unanfechtbar gewordenen Zusammenlegungsplan folgende Ziele verfolgt und erreicht:
 - Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktions- und Arbeitsbedingungen durch Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Grundstücken,
 - Erhaltung, Sicherung und ergänzende Vernetzung bestehender Landschaftselemente,
 - Aufschließung von Flächenpotentialen zur naturnahen Gewässerentwicklung,
 - Auflösung von Landnutzungskonflikten.

- II. Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 Abs. 1 FlurbG liegen vor. Die Ausführung des Zusammenlegungsplans ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt. Um Berichtigung des Grundbuches, des Liegenschaftskatasters und anderer öffentlicher Bücher wurde ersucht.
- III. Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restkassenbestand wird nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung der Jagdgenossenschaft Eckartsborn zur Unterhaltung von Wegen zweckgebunden übergeben und anschließend die Kasse aufgelöst. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat dieser Regelung zugestimmt.
- IV. Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind erstellt und dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

Bekanntmachung

Diese Schlussfeststellung wird in der Flurbereinigungskommune Stadt Ortenberg und in der angrenzenden Gemeinde Ranstadt sowie der angrenzenden Stadt Nidda öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus ist diese Schlussfeststellung im Internet abrufbar unter: www.hvbg.hessen.de/Z1854.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim **Amt für Bodenmanagement Büdingen, - Flurbereinigungsbehörde -, Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen** schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim **Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, - Obere Flurbereinigungsbehörde –, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden** schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruchs bei einer der vorgenannten Behörden maßgebend.

Büdingen, den 13.09.2019

gez. Dr. Schweitzer
(Amtsleiter)